

## Begleitschreiben zur Ausstellung von Attesten für Ärzte und Ärztinnen sowie weitere behandelnde Personen

Atteste werden benötigt, um Studierenden mit **akuten Erkrankungen** geeignete Anpassungen gewähren zu können. Die Atteste sind immer bezogen auf die **individuelle** Situation, die beschrieben und bescheinigt wird.

**Das zu erstellende Attest oder Gutachten bescheinigt die akute Erkrankung und sollte die Auswirkungen auf das Studium sowie auf Prüfungs-/ Studienleistungen und die aus ärztlicher Sicht notwendigen Maßnahmen beschreiben.**

1. Das Attest sollte aktuell sein, einen Stempel der fachärztlichen Praxis, Name und Unterschrift der behandelnden Person und das Ausstellungsdatum beinhalten.
2. Es sollte die funktionalen Einschränkungen bezogen auf das Studium und die Prüfungen im Hinblick auf Wahrnehmung, Kognition, Verhalten und körperliche Funktionalität je nach Krankheitsbild beschreiben.
3. Wichtig ist die Beschreibung der Entwicklungstendenz akuten Erkrankung und der dazu passenden Empfehlung für geeignete Unterstützungsmaßnahmen für das Studium, sowie konkrete Vorschläge für angemessene Maßnahmen während Prüfungen oder während der Bearbeitung von Studienarbeiten.

Bei akuten Erkrankungen ist die Gewährung eines Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht möglich. Es kommen stattdessen Prüfungsrücktritt und/oder Fristverlängerung/Fristaussetzung in Betracht. Hier wird zum Nachweis eines nicht zu vertretenden Grundes für die Nicht-Teilnahme an einer Prüfung oder für die Versäumung einer Frist ebenfalls ein ärztliches Attest benötigt. Ob ein triftiger Grund vorliegt, beurteilt nach dem Hochschulrecht das zuständige Prüfungsorgan. Daher ist es erforderlich, dass in diesem Fall die am Prüfungstag beziehungsweise in einem konkret zu benennenden Zeitraum vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit tatsächlich und fachlich beschrieben werden, damit auf dieser Grundlage das Prüfungsorgan entscheiden kann. Eine konkrete Diagnose kann, muss jedoch nicht angegeben werden. Eine allgemeine Aussage, dass Prüfungsunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist indes nicht ausreichend.

Vielen Dank für Ihre Hilfe! Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Fachstudienberatung oder an den fachlichen Prüfungsausschuss Ihres Studiengangs.